



Es ist schon manchmal für den Arbeitgeber sehr schwer, wenn er den Verdacht hegt, dass sein Arbeitnehmer trotz Krankheit entweder nebenbei arbeitet oder eine andere Beschäftigung (Besuch einer Heilpraktikerschule oder als Fitness-Trainer) tätig wird.

Denn für den Arbeitgeber bedeutet zunächst die Krankschreibung, dass er Entgeltfortzahlung leisten muss, salopp gesagt, er muss weiter Gehalt bezahlen. Somit hat der Arbeitgeber ein starkes Interesse daran, dass im Falle einer echten Erkrankung der Arbeitnehmer die krankheitsbedingte Fehlzeit nutzt, um wieder gesund zu werden. Gelegentlich kommt es vor, dass Arbeitnehmer die krankheitsbedingte „freie Zeit“ nutzen, um anderen Beschäftigungen nachzugehen. Das in so einem Fall jeder Arbeitgeber richtig sauer wird, liegt klar auf der Hand. Allzu oft gehen Arbeitgeber dazu über, einen Detektiv einzuschalten und wollen im Anschluss daran die Kosten, die durch das Tätigwerden eines Detektivs entstanden sind, ersetzt bekommen. Dies geht nur sehr begrenzt. Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 28.05.2009 ausgeführt, dass ein Arbeitgeber die durch das Tätigwerden eines Detektivs entstandenen notwendigen Kosten (nur dann) ersetzt verlangen könne, wenn er den Detektiv anlässlich eines konkreten Tatverdachts mit der Überwachung des Arbeitnehmers beauftragt habe und der Arbeitnehmer dann einer vorsätzlichen Vertragspflichtverletzung überführt würde.

Dies bedeutet nichts anderes, als dass Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin, die während der Krankschreibung einer anderen Tätigkeit nachgeht, wie Besuche von Heilpraktikerschulen, Übernahme einer Nebentätigkeit als Fitness-Trainer, Kellnerarbeiten, usw., befürchten muss, mit Erfolg vom Arbeitgeber auf die Erstattung der Detektivkosten in Anspruch genommen zu werden. Hiervon besteht eine Ausnahme dann, wenn es dem Arbeitgeber nicht gelungen ist, den Arbeitnehmer einer vorsätzlichen Handlung zu überführen. Für den Arbeitgeber bedeutet das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes nichts anderes, als bei Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers schlichtweg eine Kosten-Nutzen-Kalkulation anzustellen und gegebenenfalls andere Maßnahmen vorrangig in Betracht zu ziehen, nämlich Krankenbesuche, Befragung des Arbeitnehmers oder seiner Kollegen.

Wenn der Arbeitgeber allerdings echte Verdachtsmomente hat und diese sich auch bestätigen lassen, muss der Arbeitnehmer damit rechnen, schlichtweg zur Kasse gebeten zu werden.

Somit gilt:

Wer wirklich krank ist, sollte zu Hause bleiben. Mit einem Krankenschein zu „spielen“, kann sehr teuer werden und ist Betrug am Arbeitgeber.

Ashcroft
Rechtsanwalt

Michael A.C. Ashcroft Rechtsanwalt • Severinstraße 112 • 52080 Aachen
Tel.: 0241/958 880 • Fax: 0241/958 88 20
Michael.Ashcroft@t-online-de • www.Ashcroft.de

Fachanwalt für Familien- und Sozialrecht